

# Craft Beer Festival Thun

7. bis 10. November 2019



Integriert in die



Organisiert durch



## Aussteller-Reglement

1	Organisation .....	1
2	Allgemeine Informationen .....	1
3	Teilnahmegebühr .....	2
4	Teilnahmebedingungen .....	3
5	Infrastruktur.....	5
6	Termine.....	5

## 1 Organisation

Das Craft Beer Festival Thun wird durch den Thuner Homebrew Club, nachfolgend Veranstalter genannt, organisiert und vom Donnerstag 7. bis Sonntag 10. November 2019 durchgeführt. Das Festival ist in die Ausstellung "Neuland" integriert. Die "Neuland" ist eine Publikumsausstellung für regionale Aussteller handwerklicher Produkte. Entsprechend zählen Ausstellungsbesucher wie auch Bierliebhaber und Genussmenschen zu den Gästen des Craft Beer Festivals. Im 2018 zählte die "Neuland" 13 000 Besuchende. Die Ausstellung "Neuland" schliesst am Donnerstag, Freitag und Samstag um 21.00 Uhr, das **Craft Beer Festival hat aber am Freitag und Samstag bis 23.00 geöffnet.**

Es bestehen zwei Möglichkeiten teilzunehmen. Zum einen am Freitag 8. November 2019 und Samstag 9. November 2019, zum anderen vom Donnerstag 7. November 2019 bis Sonntag 10. November 2019.

### 1.1 Zielsetzung

Das Craft Beer Festival Thun verfolgt das Ziel, Produzenten, Dienstleistungsbetrieben und Handelsunternehmen rund ums Thema Bier eine Gelegenheit zu bieten, ihre Produkte, Dienste oder ihr Verkaufssortiment dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern. Aussteller können aus der ganzen Schweiz oder aus dem Ausland stammen.

## 2 Allgemeine Informationen

<b>Datum</b>	Ausstellung "Neuland" Craft Beer Festival	7. bis 10. November 2019 7. bis 10. November 2019
<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Ausstellung "Neuland"</b> Donnerstag 7.11.2019 Freitag 8.11.2019 Samstag 9.11.2019 Sonntag 10.11.2019	13.30 Uhr bis 21.00 Uhr 13.30 Uhr bis 21.00 Uhr 13.30 Uhr bis 21.00 Uhr 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	<b>Craft Beer Festival</b> Donnerstag 7.11.2019 Freitag 8.11.2019 Samstag 9.11.2019 Sonntag 10.11.2019	13.30 Uhr bis 21.00 Uhr 13.30 Uhr bis 23.00 Uhr 13.30 Uhr bis 23.00 Uhr 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Kontakt</b>	Thuner Homebrew Club c/o Patrik Feller Bostudenstrasse 3c 3604 Thun, Schweiz Tel. +41 79 663 15 37 Mail info@cbft.beer	
<b>Informationen</b>	www.cbft.beer www.neuland-beo.ch www.thun-expo.ch	

**Ort** **Halle 6**, Messezentrum Thun-Expo, Kasernenstrasse, 3600 Thun, Schweiz.



**Parkieren** Auf dem Ausstellungsareal steht nur eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Die Parkkarte gilt nicht als Garantie, dass auf dem Areal ein Platz frei ist. Weitere Parkplätze stehen auf dem MUR-Parkplatz an der Rütlistrasse 21 zur Verfügung (5 Minuten zu Fuss).

### 3 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt bei Teilnahme am **Freitag 8. November und Samstag 9. November 2019** pro Quadratmeter CHF 97.00 zuzüglich Basisleistungen von CHF 300.00.

Bei Teilnahme vom **Donnerstag 7. November 2019 bis Sonntag 10. November 2019** CHF 116.00 zuzüglich Basisleistungen von CHF 300.00.

Die Mindestgrösse beträgt 2 x 2 Quadratmeter. Optionale Leistungen werden zusätzlich verrechnet. Die Preise verstehen sich **ohne Mehrwertsteuer** und es wird **keine Mehrwertsteuer verrechnet**.

#### 3.1 Basisleistungen

Folgende Leistungen sind in der Teilnahmegebühr enthalten.

- Offene Ausstellungsfläche mit Rückwand als Reihenstand ohne Stände und Standmobiliar
- Grundbeleuchtung
- Stromanschluss Typ 13 (**230 V, 10 A, max. 2,3 kW**)
- 2 Aussteller-Dauerkarten oder 6 Aussteller-Tageskarten
- Abfall und Reinigung
- Festivalgläser für Besucher (gegen Pfand)
- Gläserreinigung
- Alkoholausschankbewilligung
- Sicherheitspersonal
- Bewachung des Ausstellungsgeländes

#### 3.2 Optionale Leistungen

Folgende Optionen können gegen Aufpreis bestellt werden. Weitere Optionen auf Anfrage.

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| – Aussteller-Dauerkarte gültig für die Dauer der Ausstellung "Neuland"    | CHF | 12.00  |
| – Aussteller-Tageskarte gültig für einen Tag                              | CHF | 4.00   |
| – Kundenkarten  | CHF | 5.00   |
| – Parkkarte für das Parkieren von einem Fahrzeug oder Anhänger, pro Stück | CHF | 27.00  |
| – Stromanschluss CEE 16 / SEV Typ 75                                      | CHF | 140.00 |

## **4 Teilnahmebedingungen**

### **4.1 Anmelde- und Zahlungsfrist**

Die verbindliche Anmeldung für die Teilnahme muss bis spätestens am **31. März 2019** erfolgen. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt. Anmeldungen werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Über die Teilnahme entscheidet das Organisationskomitee.

Die Zahlung muss bis spätestens **30. Juni 2019** erfolgen:

**Thuner Homebrew Club**  
**Craft Beer Festival Thun**  
**3600 Thun**  
**IBAN CH48 0870 4001 4987 1112 7**  
**AEK Bank 1826, 3601 Thun**  
**Postkonto 30-38118-3**

Eine spätere Einzahlung berechtigt nicht zur Teilnahme. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig beim Veranstalter eingegangen und ist keine Rücktrittsmeldung eingegangen, ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Standplatz ohne Verpflichtung gegenüber dem Standbetreiber weiter zu vermieten. Ein Rücktritt ist nach 30. Juni 2019 nicht möglich und die Teilnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

### **4.2 Ausstellungsgestaltung und Einteilung**

Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller bekanntgegeben. Der Veranstalter behält sich notwendig werdende Standverschiebungen – auch nach Rechnungsstellung – ausdrücklich vor.

### **4.3 Untermiete, Mitaussteller**

Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet. Die Aufnahme von einem Mitaussteller ist aber erlaubt. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand einen weiteren Aussteller aufzunehmen, ist für den zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk «Mitaussteller am Stand der Firma...» auszufüllen und dem Veranstalter einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Zulassung.

### **4.4 Stand design**

Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden. Es steht dem Aussteller frei, die Wände mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken oder selber mit Innen-Dispersionsfarbe zu streichen. Bei aussergewöhnlicher Beanspruchung der Wände durch den Aussteller behält sich die Ausstellungsleitung vor, die Kosten für die Instandsetzung der Wände in den ursprünglichen Zustand, dem Aussteller zu verrechnen.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Verunreinigung und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung, die durch unsachgemässen Transport entstanden ist.

Es ist verboten, Dekorations- oder Standelemente im Rundgang aufzustellen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen. Hängepunkte im Standbereich sind bewilligungspflichtig.

### **4.5 Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen**

Die Aussteller werden ersucht, im Falle eines Brandausbruchs umgehend die Information der Ausstellung zu benachrichtigen. Mit den verfügbaren Löschmitteln ist sofort gegen das Feuer anzukämpfen. Detaillierte Pläne und Weisungen werden vor Ort abgegeben.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit usw.) sind nicht gestattet. Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind der Ausstellungsleitung zu melden.

Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Offenes Feuer ist nicht gestattet. Die Verwendung von Butan- oder Propangas ist in geschlossenen Räumen untersagt.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen wie Kerzen sind verboten. Leicht brennbare Dekorationen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, dürfen ausschliesslich mit Helium gefüllt werden.

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöscher sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbematerialien, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

#### **4.6 Preisgestaltung**

Jeder Aussteller ist grundsätzlich bei seiner Preisgestaltung frei. Alkoholische Getränke, namentlich Bier, darf pro Deziliter jedoch nicht günstiger angeboten werden als CHF 1.50. Der Gast bezahlt direkt beim Aussteller.

#### **4.7 Aussteller-Eintritte**

Aussteller-Eintritte sind erhältlich als **Aussteller-Dauerkarte** für CHF 12.00, gültig für die ganze Ausstellung, oder **Aussteller-Tageskarten** für CHF 4.00, gültig für einen Tag. Aussteller-Eintritte sind persönlich und nicht übertragbar. Jeder Aussteller erhält 2 Aussteller-Dauerkarten oder 6 Aussteller-Tageskarten **kostenlos**.

Mit den Aussteller-Eintritten kann die Ausstellung vor Ausstellungsbeginn betreten werden. Name und Vorname der berechtigten Person sowie die Firma müssen vermerkt sein. Sind diese Positionen nicht ausgefüllt, kann der Eintritt verwehrt werden. Zusätzliche Aussteller-Eintritte können mit dem Anmeldeformular bestellt werden oder während der Ausstellung beim Veranstalter gegen Barzahlung bezogen werden.

#### **4.8 Kundenkarten**

Die Aussteller können ihren Kunden, Interessenten etc. Kundenkarten abgeben, Preis pro Stück CHF 5.00. Mit den Kundenkarten kann die Ausstellung erst bei offiziellem Ausstellungsbeginn betreten werden. Die bestellten Kundenkarten werden zum Voraus dem Aussteller in Rechnung gestellt. Am Ende der Ausstellung werden die nicht eingelösten Kundenkarten zurückerstattet. Zusätzliche Kundenkarten können während der Ausstellung beim Veranstalter gegen Barzahlung bezogen werden.

#### **4.9 Aussteller-Parkkarte für Fahrzeuge und Anhänger**

Aussteller-Parkkarten sind für Fahrzeuge und Anhänger erforderlich und für die ganze Ausstellung gültig und nicht übertragbar. Diese müssen gut sichtbar im Fahrzeug oder am Anhänger hinterlegt werden. Auf dem Ausstellungsareal steht nur eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. **Anhänger dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter oder der Messeleitung Thun-Expo auf dem Ausstellungslande abgestellt werden.** Die Parkkarte gilt **nicht** als Garantie, dass auf dem Areal ein Platz frei ist. Weitere Parkplätze stehen auf dem MUR-Parkplatz an der Rütlistrasse 21 zur Verfügung (5 Minuten zu Fuss). Aussteller-Parkkarte gut sichtbar im Fahrzeug ablegen. Zusätzliche Aussteller-Parkkarten können während der Ausstellung beim Veranstalter gegen Barzahlung bezogen werden.

#### **4.10 Behördliche Bewilligungen und rechtlich verbindliche Vorschriften**

Die Aussteller sind gehalten, sich an die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheitsvorschriften, an die baupolizeilichen, urheberrechtlichen und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorschriften zu halten. Der Veranstalter anerkennt keine Drittsprüche, welche infolge Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten.

Die Bewilligung für den Ausschank von Bier oder Wein wird durch den Ausstellungsveranstalter "Neuland" zur Verfügung gestellt.

#### **4.11 Jugendschutz**

Jugendschutz ist uns wichtig. Deshalb sind Jugendschutzschilder zwingend sichtbar aufzustellen resp. aufzuhängen, wenn alkoholische Getränke angeboten werden. Grundsätzlich ist jeder Aussteller für die Alterskontrolle selber verantwortlich. Der Veranstalter gibt auf Wunsch des Gastes nach Altersprüfung ein Jugendschutzband ab.

#### **4.12 Versicherung und Haftung**

Versicherung jeglicher Art ist Sache des Standbetreibers. Jede Haftung für Personen, Sach- oder Diebstahlschäden, wie auch Entschädigung bei Nichtdurchführung des Festivals durch höhere Gewalt, politische und wirtschaftliche Ereignisse, werden abgelehnt.

#### **4.13 Musik**

Musik und musikalische Darbietungen sind grundsätzlich untersagt.

### **5 Infrastruktur**

Der Standplatz versteht sich ohne Stände und Standmobiliar. Der Veranstalter stellt keinen Kühlraum, Kühlanhänger oder Lagerplatz zur Verfügung.

#### **5.1 Wasseranschlüsse**

Es gibt am Stand keinen Wasseranschluss, weder Frisch- noch Abwasser. Ausserhalb der Halle stehen Wasseranschlüsse zur Verfügung.

#### **5.2 Festivalgläser**

Der Veranstalter stellt den Besuchern Biergläser mit Eichungen von 1 dl und 2,5 dl zur Verfügung. Diese werden zentral durch den Veranstalter abgegeben und gereinigt. Die Biergläser werden mit einem Pfand von CHF 5.00 abgegeben.

### **6 Termine**

#### **6.1 Standaufbau**

Der Teilnehmer ist für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Standes während den nachfolgenden Zeiten selber verantwortlich. Aussteller, die aufwändige Stände zu gestalten haben, sind gebeten, dies möglichst früh zu tun. Die Anlieferung von Waren oder Einrichtungen, welche die Einräumungsarbeiten anderer Aussteller beeinträchtigen können, ist dem Veranstalter frühzeitig mitzuteilen. Während den Auf- und Abbauphasen ist Personal des Veranstalters vor Ort und hilft bei Fragen oder falls Unterstützung erforderlich ist.

Mittwoch 6.11.2019	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Donnerstag 7.11.2019	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Freitag 8.11.2019	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

#### **6.2 Warenanlieferung während der Ausstellung**

Donnerstag 7.11.2019	07.00 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr
Freitag 8.11.2019	07.00 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr
Samstag 9.11.2019	07.00 Uhr bis spätestens 12.30 Uhr
Sonntag 10.11.2019	07.00 Uhr bis spätestens 08.30 Uhr

#### **Adresse für Warenanlieferungen**

Thun-Expo / Neuland

*Ausstellerfirma*

Halle 6, *Stand-Nummer*

Kasernenstrasse, 3600 Thun, Schweiz

### **6.3 Standabbau**

Samstag 9.11.2019	23.00 Uhr bis 01.00 Uhr
Sonntag 10.11.2019	18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Montag 11.11.2019	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag 12.11.2019	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Abbau und das Abräumen der Stände ausserhalb dieser Zeiten sind strikte untersagt. Sämtliche Stände müssen bis Dienstag, 12.11.2019, 12.00 Uhr, abgebaut sein. Nicht termingerecht abgeholtes Material wird entsorgt.